

1989

Ausgegeben zu Bonn am 12. April 1989

Nr. 14

Tag	Inhalt	Seite
23. 3. 89	Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Zolltarifverordnung (Zollkontingent für Elektrobleche – 1. Halbjahr 1989) 613-2-8	338
3. 3. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über Erleichterungen für die Einfuhr von Waren, die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet werden sollen	339
3. 3. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Interamerikanischen Entwicklungsbank	340
3. 3. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Internationalen Übereinkommens über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ und der Mehrseitigen Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren	341
6. 3. 89	Bekanntmachung des deutsch-jemenitischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	341
8. 3. 89	Bekanntmachung des deutsch-thailändischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	343
9. 3. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen	345
14. 3. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Antarktis-Vertrags	345
14. 3. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen	346
14. 3. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus	346
14. 3. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut	347
14. 3. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Rahmenübereinkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften	347
14. 3. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969	348
15. 3. 89	Bekanntmachung des deutsch-kamerunischen Abkommens über kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit	348
20. 3. 89	Bekanntmachung einer Ergänzung der Anlage zu Artikel II des deutsch-französischen Abkommens über die Gleichwertigkeit von Prüfungszeugnissen in der beruflichen Bildung	350
23. 3. 89	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung zur Durchführung des deutsch-türkischen Abkommens über Soziale Sicherheit	351
23. 3. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Patentrechtsabkommens	351
23. 3. 89	Berichtigung der Bekanntmachung über den Geltungsbereich von Regelungen	352

**Neunzehnte Verordnung
zur Änderung der Zolltarifverordnung
(Zollkontingent für Elektrobleche – 1. Halbjahr 1989)**

Vom 23. März 1989

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch Artikel 30 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560) neu gefaßt worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

In der Anlage zu § 1 der Zolltarifverordnung vom 24. September 1986 (BGBl. II S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Dezember 1988 (BGBl. II S. 1138), werden im Abschnitt „Zollkontingente“ die Angaben zu den Codenummern 7225 10 91 und 7226 10 30 (Flachgewalzte Erzeugnisse usw.) wie aus der Anlage ersichtlich gefaßt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft.

Bonn, den 23. März 1989

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Klemm

Anlage
(zu Artikel 1)

Codenummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
1	2	3
7225 10 91 7226 10 30	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Silicium-Elektrostahl, kaltgewalzt, kornorientiert, mit einer Dicke von mehr als 0,20, jedoch weniger als 0,30 mm und einem nominalen Ummagnetisierungsverlust von weniger als 1 W/kg, ermittelt nach dem Epstein-Verfahren mit einem Strom von 50 Perioden und einer Induktion von 1,7 Tesla, 1500 t vom 1. Januar 1989 bis 30. Juni 1989 (EGKS) . .	frei

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens
über Erleichterungen für die Einfuhr von Waren,
die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen
ausgestellt oder verwendet werden sollen**

Vom 3. März 1989

Das Zollübereinkommen vom 8. Juni 1961 über Erleichterungen für die Einfuhr von Waren, die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet werden sollen (BGBl. 1967 II S. 745), ist nach seinem Artikel 19 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Algerien	am	31. Januar 1989
Indien	am	20. September 1988

nach Maßgabe folgender Erklärung:

(Übersetzung)

"In accordance with the provisions of Article 23 of this Convention, the Government of India reserves the right that the provisions of Article 6 will not apply in respect of the following goods:

1. Gems and jewellery, all types.
2. Drugs and medicines.
3. Consumer electronic goods, all types.
4. Textiles and ready-made garments.
5. Clocks and watches.
6. Any other goods which may be notified by the Government of India."

„Die Regierung von Indien behält sich nach Artikel 23 des Übereinkommens das Recht vor, Artikel 6 auf folgende Waren nicht anzuwenden:

1. Edelsteine und Schmuck aller Art,
2. Arzneimittel,
3. elektronische Verbrauchsgüter aller Art,
4. Textilien und Konfektionskleidung,
5. Uhren,
6. alle sonstigen Waren, welche die Regierung von Indien etwa notifiziert.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. Juli 1988 (BGBl. II S. 668).

Bonn, den 3. März 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Frhr. v. Stein

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Errichtung der Interamerikanischen Entwicklungsbank**

Vom 3. März 1989

Das Übereinkommen vom 8. April 1959 zur Errichtung der Interamerikanischen Entwicklungsbank (BGBl. 1976 II S. 37) ist nach seinem Artikel XV Abschnitt 2 Buchstabe b, die Allgemeinen Vorschriften über die Aufnahme nicht-regionaler Staaten als Mitglieder der Bank sind nach ihrem Abschnitt 10 für

Norwegen

am 7. Juli 1986

in Kraft getreten.

Ferner haben die Niederlande die Anwendung des Übereinkommens entsprechend ihrer Erklärung bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde mit Wirkung vom 10. Januar 1977 auf die Niederländischen Antillen erstreckt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 26. Juli 1977 (BGBl. II S. 751) und vom 8. März 1982 (BGBl. II S. 278).

Bonn, den 3. März 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Frhr. v. Stein

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
zur Änderung des Internationalen Übereinkommens
über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“
und der Mehrseitigen Vereinbarung
über Flugsicherungs-Streckengebühren**

Vom 3. März 1989

Das Protokoll vom 12. Februar 1981 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens vom 13. Dezember 1960 über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ und die Mehrseitige Vereinbarung vom 12. Februar 1981 über Flugsicherungs-Streckengebühren (BGBl. 1984 II S. 69) sind nach Artikel XXXIII des Protokolls in Verbindung mit Artikel 28 Abs. 3 der Mehrseitigen Vereinbarung für die

Türkei am 1. März 1989
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. Januar 1989 (BGBl. II S. 103).

Bonn, den 3. März 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Frhr. v. Stein

**Bekanntmachung
des deutsch-jemenitischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 6. März 1989

Das in Sanaa am 31. Januar 1989 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 31. Januar 1989
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 6. März 1989

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Agreement
between the Government of the Federal Republic of Germany
and the Government of the Yemen Arab Republic
concerning Financial Co-operation**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Jemenitischen Arabischen Republik,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Jemenitischen Arabischen Republik beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 6. Oktober 1988 in Bonn –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Das in Nummer 4 der zwischen unseren beiden Regierungen geschlossenen Vereinbarung vom 31. Januar 1987 genannte Vorhaben „Landwirtschaftsprogramm Wadi Mawr – Ländliche Trinkwasserversorgung“ wird durch das Vorhaben „Warenhilfe IX“ ersetzt.

Artikel 2

Der Finanzierungsbeitrag für das Vorhaben „Warenhilfe IX“ in Höhe von bis zu 7 000 000,- DM (in Worten: sieben Millionen Deutsche Mark) wird bereitgestellt zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen für die Schulbuchdruckerei Sanaa (insbesondere Druckpapier, Farben und Ersatzteile) aus dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen handeln, für die die Lieferverträge bzw. Leistungsverträge nach Inkrafttreten dieses Abkommens abgeschlossen worden sind.

Artikel 3

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

The Government of the Federal Republic of Germany
and

the Government of the Yemen Arab Republic,

in the spirit of the friendly relations existing between the Federal Republic of Germany and the Yemen Arab Republic,

desiring to strengthen and intensify those friendly relations through financial co-operation in a spirit of partnership,

aware that the maintenance of those relations constitutes the basis of this Agreement,

intending to contribute to social and economic development in the Yemen Arab Republic,

with reference to the Summary Record dated 6 October 1988 of the intergovernmental negotiations held in Bonn,

have agreed as follows:

Article 1

The project Wadi Mawr Agricultural Programme – Drinking-Water Supply in Rural Areas referred to in paragraph 4 of the Arrangement of 31 January 1987 between our two Governments shall be replaced by the project Commodity Aid IX.

Article 2

The financial contribution totalling up to DM 7,000,000 (seven million Deutsche Mark) for the project Commodity Aid IX shall be made available to meet foreign exchange costs resulting from the purchase of raw materials as well as auxiliary materials and supplies for the School Textbook Printing Press in San'a (primarily printing paper, colours and spare parts) in the German area of application of this Agreement and to meet foreign exchange and local currency costs of transport, insurance and assembly arising in connection with the importation of goods financed under this Agreement. The supplies and services must be the ones for which supply or service contracts have been concluded after the entry into force of this Agreement.

Article 3

This Agreement shall also apply to Land Berlin, provided that the Government of the Federal Republic of Germany does not make a contrary declaration to the Government of the Yemen Arab Republic within three months of the date of entry into force of this Agreement.

Artikel 4

Im übrigen gelten die Bestimmungen der eingangs erwähnten Vereinbarung vom 31. Januar 1987 auch für dieses Abkommen.

Article 4

In all other respects the provisions of the aforementioned Arrangement of 31 January 1987 shall apply to the present Agreement.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Article 5

This Agreement shall enter into force on the date of signature thereof.

Geschehen zu Sanaa am 31. Januar 1989 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Done at San'a on 31 January, 1989 in duplicate in the German, Arabic and English languages, all three texts being authentic. In case of divergent interpretations of the German and Arabic texts, the English text shall prevail.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany
Dr. Reiners

Für die Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik
For the Government of the Yemen Arab Republic
Dr. Al-Attar

**Bekanntmachung
des deutsch-thailändischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 8. März 1989

Das in Bangkok am 9. Februar 1989 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Thailand über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7 am 9. Februar 1989

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 8. März 1989

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Thailand
über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 und
 die Regierung des Königreichs Thailand –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Thailand,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Königreich Thailand beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Gesprächsniederschrift (Agreed Minutes) vom 13. Juli 1988 der Regierungsverhandlungen in Bonn –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Königreichs Thailand oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, ein Darlehen bis zu insgesamt 50 000 000,- DM (in Worten: fünfzig Millionen Deutsche Mark) für von beiden Regierungen ausgewählte Vorhaben zu erhalten, wenn nach Prüfung ihre Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Die gemäß Absatz 2 ausgewählten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Thailand durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der

Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern des Darlehens zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung des Königreichs Thailand, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung des Königreichs Thailand stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge im Königreich Thailand erhoben werden, frei.

Artikel 4

Die Regierung des Königreichs Thailand überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs Thailand innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bangkok am 9. Februar 1989 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 Bernd Oldenkott
 Botschafter der Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung des Königreichs Thailand
 Pramual Sabhavasu
 Finanzminister des Königreichs Thailand

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen
Vom 9. März 1989**

I.

Das Abkommen vom 14. September 1963 über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen (BGBl. 1969 II S. 121) ist nach seinem Artikel 22 Abs. 2 für

Kamerun
am 22. Juni 1988
in Kraft getreten.

II.

Die Salomonen haben der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation am 23. März 1982 notifiziert, daß sie sich auch nach Erlangung der Unabhängigkeit am 7. Juli 1978 an das Abkommen gebunden betrachten, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch das Vereinigte Königreich auf ihr Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

III.

Das Vereinigte Königreich hat der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation am 1. Dezember 1982 und mit Wirkung von diesem Tag die Erstreckung des Abkommens auf Anguilla notifiziert.

IV.

Folgende Staaten haben bei Hinterlegung der ihre Vertragszugehörigkeit begründenden Urkunden einen Vorbehalt nach Artikel 24 Abs. 2 zu Artikel 24 Abs. 1 des Abkommens erklärt:

Indien	am	22. Juli 1975
Papua-Neuguinea	am	16. September 1975
Syrien, Arabische Republik	am	31. Juli 1980
Vietnam	am	10. Oktober 1979

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. Februar 1989 (BGBl. II S. 204).

Bonn, den 9. März 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Frhr. v. Stein

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Antarktis-Vertrags
Vom 14. März 1989**

Der Antarktis Vertrag vom 1. Dezember 1959 (BGBl. 1978 II S. 1517) ist nach seinem Artikel XIII Abs. 5 für

Kolumbien
am 31. Januar 1989
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. November 1988 (BGBl. II S. 1095).

Bonn, den 14. März 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Registrierung von
in den Weltraum gestarteten Gegenständen**

Vom 14. März 1989

Das Übereinkommen vom 14. Januar 1975 über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (BGBl. 1979 II S. 650) ist nach seinem Artikel VIII Abs. 4 für

China am 12. Dezember 1988

in Kraft getreten.

Antigua und Barbuda hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 13. Dezember 1988 notifiziert, daß es sich mit Wirkung vom 1. November 1981, dem Tage der Erlangung seiner Unabhängigkeit, an das Übereinkommen gebunden betrachtet, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch das Vereinigte Königreich auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. Juni 1986 (BGBl. II S. 709).

Bonn, den 14. März 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
zur Bekämpfung des Terrorismus**

Vom 14. März 1989

Das Europäische Übereinkommen vom 27. Januar 1977 zur Bekämpfung des Terrorismus (BGBl. 1978 II S. 321) wird nach seinem Artikel 11 Abs. 3 für

Irland am 22. Mai 1989

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. Dezember 1988 (BGBl. 1989 II S. 42).

Bonn, den 14. März 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Satzung
der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung
und Restaurierung von Kulturgut**

Vom 14. März 1989

Die Satzung der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut in der Neufassung vom 17. April 1969 (BGBl. 1970 II S. 459) ist nach ihrem Artikel 2 für

Argentinien am 29. August 1988
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. Juni 1988 (BGBl. II S. 605).

Bonn, den 14. März 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Rahmenübereinkommens
über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften**

Vom 14. März 1989

Das Europäische Rahmenübereinkommen vom 21. Mai 1980 über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften (BGBl. 1981 II S. 965) wird nach seinem Artikel 9 Abs. 3 für

Portugal am 11. April 1989
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. Mai 1987 (BGBl. II S. 301).

Bonn, den 14. März 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969
Vom 14. März 1989**

Das Vereinigte Königreich hat dem Generalsekretär der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation am 30. Dezember 1988 die Erstreckung des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens vom 23. Juni 1969 (BGBl. 1975 II S. 65) auf Guernsey mit Wirkung vom 1. Januar 1989 notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. Februar 1989 (BGBl. II S. 182).

Bonn, den 14. März 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
des deutsch-kamerunischen Abkommens
über kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit
Vom 15. März 1989**

Das in Jaunde am 27. Juni 1988 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kamerun über kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 13

am 14. Februar 1989

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 15. März 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kamerun über kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Kamerun –

nachstehend als „Vertragsparteien“ bezeichnet,

in dem Wunsch, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten zu verstärken und die Zusammenarbeit in den Bereichen Kultur und Wissenschaft zu entwickeln und zu vertiefen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Beide Vertragsparteien werden bestrebt sein, die gegenseitige Kenntnis der Kultur ihrer Länder zu verbessern und einander bei der Erreichung dieses Zieles zu helfen.

Artikel 2

(1) Die Vertragsparteien werden sich bemühen, im Rahmen der jeweils geltenden Rechtsvorschriften und unter den von ihnen zu vereinbarenden Bedingungen die Gründung und Tätigkeit kultureller Einrichtungen der jeweils anderen Vertragspartei in ihrem eigenen Land zu erleichtern und zu fördern.

(2) Kulturelle Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere Kulturinstitute, Schulen und nichtschulische Bildungseinrichtungen, Bibliotheken und ähnliche wissenschaftliche und kulturelle Institutionen.

(3) Die Vertragsparteien gewähren den entsandten Mitarbeitern dieser Einrichtungen sowie ihren unterhaltsberechtigten Familienangehörigen im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften im Aufnahmeland alle Erleichterungen bei der Ein- und Ausreise sowie für ihren Aufenthalt und ihre Tätigkeit, die für eine erfolgreiche Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Artikel 3

Auf dem Gebiet der Wissenschaft und des Bildungswesens einschließlich der Hochschulen, Forschungsanstalten, allgemeiner und beruflicher Schulen, Organisationen und Einrichtungen der nichtschulischen beruflichen Bildung und Weiterbildung für Erwachsene, der Schul- und Berufsbildungsverwaltungen und anderer Bildungs- und Forschungseinrichtungen werden die Vertragsparteien, um zur Zusammenarbeit in allen ihren Formen zu ermutigen, bemüht sein,

1. die gegenseitige Entsendung von Delegationen zum Zweck der Information und des Erfahrungsaustausches zu unterstützen;
2. den Austausch von Wissenschaftlern, Hochschulverwaltungspersonal, Lehrkräften, Ausbildern, Studenten und Schülern zu Informations-, Studien-, Forschungs- und Ausbildungsaufhalten zu unterstützen;
3. den Austausch von wissenschaftlicher, pädagogischer und didaktischer Literatur, Lehr-, Anschauungs- und Informationsmaterial und Lehrfilmen sowie die Veranstaltung entsprechender Fachausstellungen zu fördern.

Artikel 4

(1) Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten qualifizierten Studenten und Wissenschaftlern der jeweils anderen Seite Stipendien zur Ausbildung, zur Fortbildung oder zu Forschungsarbeiten zur Verfügung stellen.

(2) Die Vertragsparteien werden prüfen, unter welchen Bedingungen die in den beiden Staaten verliehenen akademischen Diplome und Titel für akademische Zwecke als gleichwertig anerkannt werden können.

Artikel 5

Die Vertragsparteien werden bemüht sein, das Studium der Sprache, der Kultur und der Literatur des anderen Landes zu fördern.

Artikel 6

Um jeder Seite eine bessere Kenntnis der Kunst, der Literatur und verwandter Gebiete der anderen Seite zu vermitteln, werden sich die Vertragsparteien auf der Grundlage der Gegenseitigkeit bemühen, entsprechende Maßnahmen durchzuführen und einander dabei im Rahmen ihrer Möglichkeiten Hilfe zu leisten, insbesondere

1. bei Gastspielen von Künstlern und Ensembles, bei der Veranstaltung von Konzerten und Theateraufführungen und bei anderen künstlerischen Darbietungen;
2. bei der Durchführung von Ausstellungen sowie der Organisation von Vorträgen und Vorlesungen;
3. bei der Organisation von Reisen von Künstlern, Architekten und Mitarbeitern von Verlagshäusern, Bibliotheken, Museen und Archiven sowie sonstigen Vertretern des kulturellen Lebens zur Entwicklung der Zusammenarbeit, zum Erfahrungsaustausch oder zu Informationszwecken;
4. bei der Förderung von Kontakten auf den Gebieten des Verlagswesens, der Bibliotheken, Archive und Museen sowie bei dem Austausch von Fachleuten und Material;
5. bei der Herausgabe von Übersetzungen von Werken der schöpferischen, wissenschaftlichen und Fachliteratur.

Artikel 7

Die Vertragsparteien werden auf dem Gebiet des Filmwesens, des Fernsehens und des Hörfunks die kulturelle Zusammenarbeit der betreffenden Anstalten in ihren Ländern sowie den Austausch von Filmen und anderen audiovisuellen Medien, die den Zielen des Abkommens dienen können, im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen.

Artikel 8

Die Vertragsparteien werden bestrebt sein, den Jugendaustausch sowie die Zusammenarbeit zwischen den Jugendorganisationen und Institutionen der außerschulischen Jugendbildung zu fördern.

Artikel 9

Die Vertragsparteien werden Begegnungen zwischen Sportlern und Sportmannschaften ihrer Länder (auch von Schulen und

Hochschulen) ermutigen und bestrebt sein, die Zusammenarbeit zwischen den Sportorganisationen ihrer Länder zu fördern.

Artikel 10

Die Vertreter der Vertragsparteien werden nach Bedarf oder auf Ersuchen einer Vertragspartei abwechselnd in einem der beiden Staaten zusammentreten, um die Bilanz des im Rahmen dieses Abkommens erfolgten Austausches zu ziehen und Empfehlungen für die weitere kulturelle Zusammenarbeit zu erarbeiten.

Artikel 11

Die zwischen den beiden Vertragsparteien durch Verbalnoten geschlossene Vereinbarung zu den Artikeln 2 und 3 ist Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 12

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der

Regierung der Republik Kamerun innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 13

Jede Vertragspartei notifiziert der anderen, daß ihre innerstaatlichen Voraussetzungen für die Inkraftsetzung dieses Abkommens erfüllt sind. Es tritt mit dem Datum der letzten Notifikation in Kraft.

Artikel 14

Dieses Abkommen wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen und verlängert sich danach stillschweigend jeweils um den gleichen Zeitraum, wenn es nicht von einer Vertragspartei mindestens sechs Monate vor Ablauf seiner Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.

Geschehen zu Jaunde am 27. Juni 1988 in zwei Urschriften, jede in deutscher, französischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Reiche

Für die Regierung der Republik Kamerun
Jacques-Roger Booh-Booh

Bekanntmachung einer Ergänzung der Anlage zu Artikel II des deutsch-französischen Abkommens über die Gleichwertigkeit von Prüfungszeugnissen in der beruflichen Bildung

Vom 20. März 1989

Durch Vereinbarung vom 8. September 1988/28. Februar 1989 ist das Verzeichnis der als gleichwertig anerkannten Prüfungszeugnisse nach Artikel II des Abkommens vom 16. Juni 1977 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Gleichwertigkeit von Prüfungszeugnissen in der beruflichen Bildung (BGBl. 1977 II S. 755) in der Fassung der Vereinbarung vom 22. April 1986 (BGBl. 1986 II S. 872) mit Wirkung vom 1. Februar 1989 wie folgt ergänzt worden:

Bezeichnung des deutschen
Prüfungszeugnisses

Bezeichnung des französischen
Prüfungszeugnisses

16. Zeugnis über das Bestehen der Abschlußprüfung oder Gesellenprüfung in dem Ausbildungsberuf Bäcker/Bäckerin

16. Certificat d'aptitude professionnelle boulanger

17. Zeugnis über das Bestehen der Gesellenprüfung in dem Ausbildungsberuf Konditor/Konditorin

17. Certificat d'aptitude professionnelle pâtissier-confiseur-chocolatier-glacier

Bonn, den 20. März 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der Vereinbarung
zur Durchführung des deutsch-türkischen Abkommens
über Soziale Sicherheit**

Vom 23. März 1989

Nach Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 1986 zu dem Zusatzabkommen vom 2. November 1984 zum Abkommen vom 30. April 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei über Soziale Sicherheit und zu der Vereinbarung vom 2. November 1984 zur Durchführung des Abkommens (BGBl. 1986 II S. 1038) wird bekanntgemacht, daß die Vereinbarung nach ihrem Artikel 16

am 30. Juni 1988

in Kraft getreten ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. Februar 1987 (BGBl. II S. 188).

Bonn, den 23. März 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Patentszusammenarbeitsvertrages**

Vom 23. März 1989

Der Patentszusammenarbeitsvertrag vom 19. Juni 1970 (BGBl. 1976 II S. 649, 664; 1984 II S. 799, 975) ist nach seinem Artikel 63 Abs. 2 für

Burkina Faso

am 21. März 1989

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. Dezember 1988 (BGBl. 1989 II S. 13).

Bonn, den 23. März 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Frhr. v. Stein

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 74,75 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,35 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1989 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,35 DM (2,35 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,15 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1988 A · Gebühr bezahlt

Berichtigung der Bekanntmachung über den Geltungsbereich von Regelungen

Vom 23. März 1989

Die Bekanntmachung vom 26. Januar 1989 über den Geltungsbereich von Regelungen nach dem Übereinkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. II S. 227) wird wie folgt berichtigt:

Bei der Regelung Nr. 54 sind die Worte

„Niederlande am 23. Februar 1988“

zu streichen.

Bonn, den 23. März 1989

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Nau